

Zusatz zu Punkt 7.) der Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung am 20. März 2026:

Am 25.02.26 ging beim 1. Vorsitzenden um 20.25 Uhr fristgemäß der folgende Antrag mehrerer Mitglieder zur Tagesordnung ein:

Antrag auf Änderung der Vereinssatzung:

Änderung von:

„§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern“

in:

„§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

b) mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden“

Nachzulesen ist dieser Antrag im Protokoll der Ausschusssitzung des SV Schmalegg e.V. vom 25.02.26.

Im Zuge dessen ist es notwendig, die Satzung auch noch an weiteren Stellen zu ändern. Diese lauten wie folgt:

- § 9 A) Absatz 1:

Bisher:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglichen Weise, oder durch Aushang im Vereinskasten.

Neu:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglichen Weise, oder durch Aushang im Vereinskasten.

- § 9 A) Absatz 2a):

Bisher:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier

Neu:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzende sowie den Kassier

- § 9 A) Absatz 3:

Bisher:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Neu:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

- § 9 A) Absatz 5

Bisher:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Neu:

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- § 10

Bisher:

§ 10 Der Vorstand

3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Neu:

§ 10 Der Vorstand

3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- § 11

Bisher:

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem, höchstens vier Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Neu:

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus den mindestens 2 und maximal 4 Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Gez. Frank Rotte

1. Vorstand SV Schmalegg e.V.